



Allgemeine Exportbedingungen der Fa. W. GRÖNING GMBH & Co. KG

1. Geltung der Bedingungen

1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Waren und/oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers mit dem Hinweis auf seine Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen.

2. Angebote und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Ist eine Bestellung des Auftraggebers als Angebot zu qualifizieren, so kommt der Vertrag durch unsere schriftliche Annahme oder durch Ausführung der Lieferung zu Stande.

2.2 Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt insbesondere für Nebenabreden, Haltbarkeits- und/oder Beschaffenheitsgarantien sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

2.3 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und/oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Derartige Angaben sind nicht als Beschaffenheitsgarantien zu verstehen.

3. Lieferung, Verzug

3.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

3.2 Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Beschaffungsrisiken werden von uns grundsätzlich nicht übernommen.

3.3 Lieferungs- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z. B. Streik, Aussperrung, extreme Witterungsverhältnisse etc.), ermächtigen uns, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Entsprechendes gilt, wenn die vorstehenden Hindernisse bei unseren Lieferanten oder deren Unteren Lieferanten eingetreten sind.

3.4 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist.

3.5 Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Auftraggeber innerhalb angemessener Frist abzurufen.

3.6 Wir geraten nur durch eine Mahnung in Verzug, soweit sich aus dem Gesetz oder dem Vertrag nichts anderes ergibt. Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

3.7 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

3.8 Wir sind zur Teillieferung und Teilleistung jederzeit berechtigt, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.



- 3.9 Im Verzugsfall haften wir nach Maßgabe von Ziff. 12 für den vom Auftraggeber nachgewiesenen Verzögerungsschaden. Für Verzögerungsschäden haften wir bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe von 5 % des mit uns vereinbarten Kaufpreises.
- 3.10 Soweit wir eine geschuldete Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringen, darf der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist die Aufhebung des Vertrages erklären, wenn wir nicht vorher erfüllen. Verlangt der Auftraggeber neben der Aufhebung des Vertrages Schadensersatz, beschränkt sich dieser Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf 25 % des vereinbarten Kaufpreises.
- 3.11 Im Falle des Annahmeverzuges seitens des Auftraggebers bzw. im Falle der Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind wir berechtigt, die uns zustehenden gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 4. Gefahrübergang, Verpackung, Rücknahme**
- 4.1 Sofern keine abweichende Absprache getroffen wurde, ist Lieferung ab Werk/Lager „Rheine-Mesum“ vereinbart (EXW-Incoterms); handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.
- 4.2 Die Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind mehrfach verwendbare Transportmittel wie Paletten usw.. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Einwegverpackung auf eigene Kosten zu sorgen. Die mehrfach verwendbaren Transportmittel werden dem Auftraggeber nur leihweise überlassen; der Auftraggeber ist zur Rückgabe in ordnungsgemäßem Zustand, d. h. restentleert und ohne Beschädigung verpflichtet; bei Verunreinigung oder Beschädigung der Transportmittel trägt der Auftraggeber die Instandsetzungskosten bzw. er ist uns zum Wertersatz verpflichtet, soweit eine Instandsetzung unmöglich ist.
- 5. Preise, Zahlungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**
- 5.1 Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Lieferungen und Leistungen innerhalb der EU hat der Auftraggeber uns vor der Ausführung des Umsatzes seine jeweilige Umsatzsteuer-Ident.-Nr. mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Bei Lieferungen und Leistungen aus der Bundesrepublik Deutschland außerhalb der EU, die nicht von uns durchgeführt oder veranlasst werden, hat der Auftraggeber uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, hat er zusätzlich die für die Leistung innerhalb Deutschlands zu erhebende Umsatzsteuer vom Rechnungsbetrag zu bezahlen.
- 5.2 Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Wir behalten uns das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden dem Auftraggeber auf Verlangen nachgewiesen.
- 5.3 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, excl. Verpackung, Versand, Transport und Zoll.
- 5.4 Der Rechnungsbetrag ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Ausstellung der Rechnung ohne jeden Abzug fällig. Bei Barzahlung innerhalb von 10 Tagen werden 2 % Skonto gewährt, sofern das Konto des Auftraggebers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist.
- 5.5 Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.



-
- 5.6 Sind uns Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, sind wir berechtigt, Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche zu verlangen.
- 5.7 Schecks und Wechsel, deren Annahme wir uns vorbehalten, gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Etwaige Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.8 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6. Eigentumsvorbehalt**
- 6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 6.2 Der Auftraggeber unterstützt uns bei jeglichen Maßnahmen, die nötig sind, um unser Eigentum in dem betreffenden Land zu schützen. Der Auftraggeber informiert uns unverzüglich, wenn Gefahren für unser Eigentum entstehen. Dies gilt insbesondere für Verfügungen Dritter oder behördliche Maßnahmen (Pfändungen, Beschlagnahmen etc.).
- 7. Hinweis zu Messwerten**
- Die von uns mit geeichten Messgeräten ermittelten Messwerte (Gewichtsangaben) werden in unserem EDV-System (frei programmierbare Zusatzeinrichtung) weiterverarbeitet. Die auf unseren Geschäftsbelegen genannten Messwerte stammen aus der frei programmierbaren Zusatzeinrichtung. Die geeichten Messwerte können bei uns eingesehen werden.
- 8. Gewerbliche Schutzrechte**
- 8.1 An von uns erstellten Druckunterlagen wie Entwürfen, Zeichnungen, Klischees, Filmen, Druckzylindern und -platten behalten wir uns auch dann unsere Eigentumsrechte vor, wenn hierfür vom Auftraggeber anteilige Kosten vergütet werden. Vergütet der Auftraggeber die gesamten Kosten, so hat er das Recht, die gesamten Druckunterlagen herauszuverlangen.
- Solange die vorstehenden Druckunterlagen in unserem Eigentum stehen, dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Informationen, vor allem schriftliche Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 8.2 Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung ist der Auftraggeber allein verantwortlich, ebenso hinsichtlich des Urheberrechts an von ihm beigestellten Unterlagen. Demgemäß hat er uns bei allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 8.3 Bei Mustern, Skizzen, Entwürfen usw., die nicht zu den in vorstehendem Absatz genannten Druckunterlagen gehören, geht das Eigentum und das volle Verfügungsrecht erst nach vollständiger Bezahlung des Entgeltes auf den Auftraggeber über.
- 9. Toleranzen**
- 9.1 Gewichtsabweichungen: Abweichungen des Flächengewichts richten sich nach jenen in den Lieferbedingungen der Erzeuger der verwendeten Materialien. Falls diese nicht Anderes festlegen, gilt eine Abweichung von $\pm 15\%$ als zulässig.
- 9.2 Maßabweichungen: wir behalten uns eine Stärkentoleranz von $\pm 10\%$ bei Folien und eine Breiten- und Längentoleranz von $\pm 5\%$, mindestens jedoch 10 mm vor.



- 9.3 Mengenabweichungen: Uns steht das Recht zur Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % der bestellten Menge, bei Aufträgen unter 100 kg bis zu 20 %, unter Berechnung der tatsächlichen Liefermenge zu.

10. Druck

- 10.1 Wir verwenden für den Druck handelsübliche Druckfarben. Wenn besondere Ansprüche an die Farben, wie z.B. Lichtbeständigkeit Alkaliechtheit, Reibbeständigkeit usw. gestellt werden, muss der Auftraggeber bei Auftragserteilung besonders darauf hinweisen. Kleinere Abweichungen von der Farbe behalten wir uns vor. Sie berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Annahme der Ware oder zur Preisminderung.
- 10.2 Wir übernehmen keine Garantie für Migrationserscheinungen und für sich daraus herleitende Folgen. Der Auftraggeber hat uns insbesondere bei der abzupackenden Ware ausdrücklich und schriftlich auf lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeitsanforderungen hinzuweisen. Bei Unterlassung haften wir nicht.
- 10.3 Wir können keine Garantie für die Lesbarkeit der Codierung bei flexiblem Material übernehmen. Fehldrucke bis 5 % können nicht zu Beanstandungen führen.

11. Material und Ausführung

- 11.1 Ohne besondere Anweisungen des Auftraggebers erfolgt die Ausführung der Aufträge mit branchenüblichem Material und nach bekannten Herstellungsverfahren. Die Prüfung auf Tauglichkeit der Folie zu Verpackungszwecken liegt in der Verantwortung des Auftraggebers.
- 11.2. Bei besonderen Eigenschaften des Füllgutes hat der Auftraggeber uns ausdrücklich schriftlich die Verwendung entsprechender Materialien zu unterrichten und entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Dies gilt insbesondere bei gesetzlichen Anforderungen, wie Lebensmittelrecht.

12. Verantwortlichkeit für die Vertragsmäßigkeit der Ware

- 12.1 Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Er verliert in jedem Falle das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit zu berufen, wenn er sie uns nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, schriftlich anzeigt und genau bezeichnet.
- 12.2 Die Pflicht und der Nachweis der pfleglichen Behandlung und ordnungsgemäßen Lagerung der gelieferten Ware obliegt dem Auftraggeber.
- 12.3 Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so dürfen wir auch bei wesentlichen Mängeln die Vertragswidrigkeit zunächst nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist nach Aufforderung durch den Auftraggeber beheben.

Der Auftraggeber ist im Rahmen des Zumutbaren zur Mitwirkung an der Nachbesserung gegen Kostenerstattung und gemäß unseren Anweisungen verpflichtet.

- 12.4 Wenn wir eine Vertragswidrigkeit nicht gemäß Ziffer 11.3 beheben, kann der Auftraggeber den Preis angemessen herabsetzen. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Vertragswidrigkeit, darf der Auftraggeber nach fruchtlosem Verstreichen der gemäß Ziffer 11.3 gesetzten Frist innerhalb einer angemessenen Frist Vertragsaufhebung verlangen, wenn wir nicht zuvor erfüllen.



12.5.1 Ansprüche wegen einer Vertragswidrigkeit bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung und/oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter und/oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und/oder auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen und/oder bei Beschaffenheiten, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

12.5.2 Bei der Herstellung von Kunststoffverpackungen sowie ähnlicher Waren ist der Anfall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil bis zu 5 % der Gesamtmenge nicht zu beanstanden, gleichgültig, ob die Vertragswidrigkeit in der Verarbeitung oder im Druck liegt. Vertragswidrigkeiten eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen, wenn eine Trennung von einwandfreier und vertragswidriger Ware mit zumutbaren Mitteln möglich ist.

12.5.3 Bei vollautomatischer Beutelfertigung erfolgt automatische Zählung. In diesem Fall sind wir berechtigt, diese unserer Lieferung und Mengenberechnung zu Grunde zu legen.

13. Haftung

13.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie in Fällen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

13.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zwingende gesetzliche Haftungs Vorschriften, wie z.B. die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder für die Übernahme einer Garantie, bleiben unberührt.

13.3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

14. Verjährung

Jegliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Vertragswidrigkeiten verjähren in 12 Monaten; die Frist beginnt mit Ablieferung. Dies gilt nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit, des Vorsatzes, der Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

15. Einhaltung der Gesetze

15.1 Wir sind für die Einhaltung der maßgeblichen deutschen Produkt- und Sicherheitsbestimmungen sowie der technischen Normen verantwortlich.

15.2 Die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Gesetze seines und des Landes, in welches geliefert werden soll, unterfällt dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat uns bei Vertragsschluss auf Besonderheiten, welche sich aus diesen Bedingungen ergeben, schriftlich hinzuweisen.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

16.1 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Rheine-Mesum.

16.2 Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen,



GRÖNING
Textil- und Kunststoffwerk

ist Gerichtsstand das Amtsgericht Rheine bzw. das Landgericht Münster. Wir sind auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

- 16.3 Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf, BGBL 1989 II S. 588, ber. 1990 II, 1699).

(Stand: November 2008)